



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

Herzlich Willkommen !



LUTZ SCHNEIDER
Immobilienbewertung
SACHVERSTÄNDIGENBÜRO



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

- **BERUFSTRÄGER**
- **DR. PETER NEUMANN, INHABER, RA DRESDEN**
- **BERIT BEYER, RAIN**
- **DR. GEORG WILMERS, RA, BONN**
- **BÜRO**
- **FRAU SABRINA JENKE, JURISTIN**
- **FRAU JESSICA PFUND, BÜRO**
- **FRAU LAURA KRÖMER, RECHTSREFERENDARIN**
- **ADAM KOSJAN, PRAKTIKANT**



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

GESCHÄFTSFELDER

- ALLGEMEINE RECHTSBERATUNG UND
PROZESSFÜHRUNG

VERTRAGSRECHT, **ERBRECHT**, FAMILIENRECHT,
MIETRECHT, **PRIVATES BAURECHT**, **ÖFFENTLICHES
BAURECHT**, **GRUNDSTÜCKSRECHT/IMMOBILIEN-
RECHT**, VERKEHRSRECHT, ORDNUNGS-
WIDRIGKEITEN, ETC.)



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

GESCHÄFTSFELDER

- SPEZIALISIERUNGEN

ERBRECHT, GRUNDSTÜCKSRECHT

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

WIRTSCHAFTSRECHT/UNTERNEHMENSBERATUNG



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

GESCHÄFTSFELDER

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

WIRTSCHAFTSVERWALTUNGSRECHT

BAURECHT, VERGABERECHT, ABGABENRECHT,

STAATSRECHT

STAATSORGANISATIONSRECHT,

VERFASSUNGSBESCHWERDEN,

WAHLRECHT, VOLKSBEGEHREN, VOLKSENTSCHEID



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

Geschäftsfelder

Verwaltungsrecht

Kommunalrecht, Hochschulrecht, Bürgerbegehren,
Bürgerentscheid, Gewerberecht, etc.



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

GESCHÄFTSFELDER

WIRTSCHAFTSRECHT/UNTERNEHMENSBERATUNG

- **WIRTSCHAFTSRECHT**

URHEBERRECHT, GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ,
UNLAUTERER WETTBEWERB, MEDIENRECHT,
INTERNETRECHT, KUNSTRECHT



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

GESCHÄFTSFELDER

- UNTERNEHMENSBERATUNG

GESELLSCHAFTSRECHT, HANDELSRECHT, STEUERN,
ERBRECHT, UNTERNEHMENSNACHFOLGE

GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN
STAATEN MITTEL- UND OSTEUROPAS (MOE)

BERATUNGSVERTRÄGE IM BEREICH EU-FÖRDERUNG



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

- **RECHTSANWÄLTIN BERIT BEYER**

- VERKEHRSRECHT
- KAUFRECHT
- MIETRECHT
- SOZIALRECHT
- STRAFRECHT



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

- **RECHTSANWALT DR. GEORG WILMERS**
 - ARZTRECHT, MEDIZINRECHT,
**VORSORGEVOLLMACHT, PATIENTENVERFÜGUNG,
ERBRECHT**
 - PRIVATES UND ÖFFENTLICHES BAURECHT
 - VERTRAGSRECHT (KAUF, REISEVERTRAG,
MIETE, TELEFON, INTERNET, WERKVERTRAG)
 - FAMILIENRECHT, UNTERHALTSRECHT
 - RECHT DER OFFENEN VERMÖGENSFRAGEN,
STAATL. ENTEIGNUNGEN



Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

- **RECHTSANWALT DR. PETER NEUMANN**
 - **ERBRECHT, TESTAMENT, ERBVERTRAG** FAMILIENRECHT
 - **PATIENTENVERFÜGUNG, VORSORGEVOLLMACHT, BETREUUNGSVOLLMACHT**
 - INTERNETRECHT, GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ
 - **IMMOBILIENRECHT, MAKLERRECHT, BAURECHT**
 - HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT (RECHT DER GMBH, AKTIENRECHT, RECHT DER LTD.)
 - STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT (KOMMUNALRECHT, VERFASSUNGSRECHT, EUROPARECHT)



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

- Kroatien



Unsere Kanzlei ist gerne Ihr Partner bei der Umsetzung Ihrer Projekte in **Kroatien**

[Dobrodošli u Hrvatsku!](#)





- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

LEUBNITZER STR. 30

01069 DRESDEN

TEL.: 0351-4174666-2

FAX.: 0351-4174666-3

INFO@RECHTSANWAELTE-NEUMANN.DE

WWW.RECHTSANWAELTE-NEUMANN.DE

WIR WERDEN GERNE FÜR SIE TÄTIG !



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

Ausgewählte Rechtsfragen im Erbrecht



Erben und Vererben



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

„Nach mir die Sintflut!“





- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

***„Wenn ich nicht mehr bin...
dann ist mir alles egal!“***





- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann



„Das letzte Hemd hat keine Taschen!“



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

„Die Konsequenz!“



es geht sowieso zum RechtsAnwalt!



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

- Hilflosigkeit und Ratlosigkeit bei der Familie
- Eifersucht, Neid, Verletzungen, Gewitter, Streit und Fehde, Konkurrenzkampf und Angst
- **Schuld ist oft der Erblasser !**

•

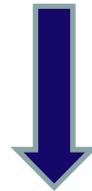
Der war nicht beim **RechtsAnwalt!**



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

WARUM?

Das **Problem** (der Tod) ist tabu.



Die **Lösungen** (das Testament,
der Erbvertrag) sind tabu.



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

Unser Vorschlag:



**Akzeptieren wir,
das wir sterben werden!**

Und gehen zum **RechtsAnwalt!**

- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

Sie dürfen bereits jetzt feststellen,



dass Sie zu einer **fröhlichen
Veranstaltung** gefunden haben.



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

**Der Todesfall ist
eingetreten**

Schock und Trauer - viele Formalitäten

Jetzt gilt es Fehler zu vermeiden!



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

Checkliste

Totenschein vom Arzt besorgen

(Voraussetzung um später Sterbeurkunde beim Standesamt zu beantragen)

Beerdigung

(-ordentlicher- Bestattungsunternehmer kümmert sich um alles – vor dem Tod bezahlen möglich)

Mitteilungen/Benachrichtigungen vom Tod des Erblassers

(Familienangehörige, Freunde, Pfarrer, Arbeitgeber, Vermieter, Vereine)



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Testament suchen und – sofern vorhanden – beim
Nachlassgericht abgeben

(Nachlassgericht → Amtsgericht des Ortes, in dem der
Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte

Ist das **Testament bei Gericht** oder einem Notar
hinterlegt, schreibt das Nachlassgericht die Erben
unaufgefordert an). **Rechtsanwalt** ist zu informieren,
wenn er das Testament verwahrt. **RechtsAnwalt!**

Versicherungen kündigen!

Viele Versicherungen verlangen, dass binnen 48
Stunden der Tod des VN angezeigt wird!

→ Probleme bei Auszahlung von Unfall- oder
Lebensversicherungen



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

ERBSCHEIN BEANTRAGEN (BEIM NACHLASSGERICHT) WENN SIE ERBE GEWORDEN SIND.

IST DAS TESTAMENT HANDSCHRIFTLICH VERFASST BESTEHT GEBÜHRENPFlicht!

DER **ERBSCHEIN LEGITIMIERT SIE ALS RECHTMÄßIGEN ERBEN** DES ERBLASSERS. → z.B. GGÜ. DER BANK BEIM ZUGRIFF AUF KONTEN UND

KÜNDIGEN SIE VERSICHERUNGEN DES ERBLASSERS (KFZ, HAUSRAT, KRANKENVERSICHERUNG, HAFTPFlicht, ETC.)



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

WEITERE KÜNDIGUNGEN

(TELEFONANSCHLUSS, HANDYVERTRAG,
KABELFERNSEHVERTRAG, TAGESZEITUNGEN, SONSTIGE
ABONNEMENTS, MITGLIEDSCHAFTEN IN VEREINEN UND
ORGANISATIONEN, ETC.)

UM HINTERBLIEBENENRENTE KÜMMERN

ARBEITGEBER WEGEN BETRIEBLICHER ALTERSVERSORGUNG
ANSPRECHEN

ANSONSTEN SIND BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT,
LANDESVERSICHERUNGSANSTALT, GEMEINDEVERWALTUNG
ZUSTÄNDIG



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

ERBSCHAFT DEM FINANZAMT ANZEIGEN

INNERHALB VON 3 MONATEN NACH DEM TOD DES
ERBLASSERS

(ERBSCHAFTSSTEUER KANN ANFALLEN, DAZU SPÄTER)



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

ICH WILL VOR MEINEM TOD DIE DINGE REGELN.



UND GEHE ZUM **RechtsAnwalt!**

**GESETZLICHE ERBFOLGE, TESTAMENT ODER
ERBVERTRAG?**



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

ES LIEGEN WEDER TESTAMENT NOCH ERBVERTRAG VOR.
DANN GREIFT DIE **GESETZLICHE ERBFOLGE**.



30 % ALLER ERBFÄLLE IN DEUTSCHLAND

DER STAAT REGELT, WAS DER ERBLASSER NICHT REGELN
KONNTE ODER WOLLTE.

OB SIE DIES SO HANDHABEN **ODER LIEBER EIN TESTAMENT**
MACHEN WOLLEN, SOLLTE DAVON ABHÄNGEN, WIE DIE
GESETZLICHE ERBFOLGE AUSSIEHT.



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

DER GESETZGEBER HAT DIE **ERBEN IN VERSCHIEDENE ORDNUNGEN** EINGETEILT.

- ERBEN 1. ORDNUNG → DIREKTEN ABKÖMMLINGE DES ERBLASSERS (KINDER, ENKEL, URENKEL)
- ERBEN 2. ORDNUNG → ELTERN DES ERBLASSERS UND AUCH DEREN ABKÖMMLINGE (ELTERN, GESCHWISTER DES ERBLASSERS, NEFFEN UND NICHTEN)
- ERBEN 3. ORDNUNG → GROBELTERN DES ERBLASSERS UND DEREN ABKÖMMLINGE (GROBELTERN, ONKEL, TANTEN, COUSINS UND COUSINEN)
- ERBEN 4. ORDNUNG → ENTFERNTERE VORELTERN DES ERBLASSERS WIE URGROBELTERN UND DEREN ABKÖMMLINGE
- ERBEN 5. ORDNUNG → NOCH ENTFERNTERE VORELTERN DES ERBLASSERS UND DEREN ABKÖMMLINGE



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

MERKE: SO LANGE EIN VERWANDTER AUS DER VORRANGIGEN ORDNUNG BEIM TOD DES ERBLASSERS NOCH LEBT, GEHEN ALLE VERWANDTEN DER NIEDRIGEREN ORDNUNG LEER AUS.

(EHEPARTNER HABEN GESONDERTE ROLLE – DAZU SPÄTER)

GIBT ES KEINE ERBEN DER 1. ORDNUNG KOMMEN Z.B. DIE ERBEN DER 2.ORDNUNG ZUM ZUG, ETC.

ABER: ENKEL TRETEN IN DIE FUßSTAPFEN DER KINDER!

➔ EB HINTERLÄSST 3 KINDER A,B,C. B IST TOT, HAT ABER 2 KINDER D UND E.
A UND C ERBEN $\frac{1}{3}$, DIE KINDER DES VERSTORBENEN B, D UND E
ERBEN JE $\frac{1}{6}$.

MERKE: LEBT EIN ERBE, SO SCHLIEßT ER SEINE EIGENEN ABKÖMMLINGE VON DER ERBSCHAFT AUS. (DIESE MÜSSEN WARTEN)



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Gibt es mehrerer Erben, werden diese zu einer **Erbengemeinschaft**. (ggs. später). Nichteeliche Kinder sind in gleicher Weise erbberechtigt und gehören ebenso zur Erbengemeinschaft.

Merke: Nichteeliche und eheliche Kinder sind gleichgestellt.

(früher keine Mitglieder der Erbengemeinschaft, nur Erbersatzanspruch, seit 1998 gleichgestellt, nach dem 1.07.1949*)
Vaterschaft muss feststehen. Ggs. Anfechtung der Vaterschaft des legitimen Vaters.

Merke: Adoptivkind hat dieselbe erbrechtliche Stellung wie leibliche Kinder.

Aber: Sonderfall, als Volljähriger adoptiert, keine Verwandtschaft zu anderen Angehörigen. Erbt nur von Adoptiveltern.

(Ausnahmen möglich, ggs. Beispiel)



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Merke: **Stiefkinder erben nur von ihren leiblichen Eltern.**

Stiefeltern, die das anders regeln wollen → Testament, Erbvertrag,
RechtsAnwalt! Adoption des Stiefkindes

Der Ehepartner

Entgegen einer häufigen Vermutung:

Liegt kein Testament vor, erbt Ehegatte nicht automatisch alles.

EB hinterlässt Frau und Kinder A und B. Ehefrau erhält $\frac{1}{4}$ gesetzlich + $\frac{1}{4}$ Zugewinn. = $\frac{1}{2}$. A und B erhalten je $\frac{1}{4}$.

EB hinterlässt Frau ohne Kinder. Ein Erbe 2. Ordnung ist vorhanden.

Ehefrau erhält $\frac{1}{2}$ gesetzlich und $\frac{1}{4}$ pauschaler Zugewinn = $\frac{3}{4}$. Erbe 2. Ordnung $\frac{1}{4}$
[anders bei Gütertrennung (weniger) und Gütergemeinschaft (mehr)]



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Aber: Um den Ehepartner zu schützen: Berliner Testament
RechtsAnwalt!

Die Ehepartner setzen sich gegenseitig als Erben ein und bestimmen gleichzeitig, dass erst nach dem Tod des Letztversterbenden das Erbe auf die Kinder übergehen soll.

Berliner Testament **nur für verheiratete Paare.**

Pflichtteilklausel zur Disziplinierung der Kinder ! **RechtsAnwalt!**

„Wer nach dem Tod des Erstversterbenden den Pflichtteil verlangt, erhält auch nach dem Tod des zuletzt Versterbenden nur den Pflichtteil“.

Unverheiratete Paare müssen zur Herstellung desselben Schutzes einen **Erbvertrag** machen. **RechtsAnwalt!**



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Achtung:

Wenn beide unverheirateten Partner noch Kinder aus vorhergehenden Beziehungen haben kann der Erbvertrag die Kinder des Erstversterbenden vollständig ausschließen. Pflichtteilsanspruch besteht dann nicht mehr.

Eine Sonderregelung (z.B. Vorerbschaft des Partners, Nacherbschaft des Kindes oder Vermächtnis) ist dann nötig.

RechtsAnwalt!

Der überlebende Ehegatte heiratet wieder

Aufnahme einer Wiederverheiratungsklausel:

„Für den Fall der Wiederverheiratung steht unseren Kindern ein Vermächtnisanspruch in Höhe des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils am Nachlass des Erstversterbenden zu“



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Voraus des Ehegatten (bei gesetzlicher Erbfolge)

Haushaltsgegenstände, Hochzeitsgeschenke stehen dem überlebenden Ehegatten als sogenannter Voraus zu. („soweit zur Führung eines angemessenen Haushaltes nötig“, Bücher, Cds, Möbel, Teppiche, etc.)

Der Voraus ist **nicht abhängig vom Güterstand**.

Bei Testament oder Erbvertrag **Voraus nur, wenn geregelt**.

Scheidung

Merke: **Wer im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten bereits geschieden ist, erbt nichts.**

(Gilt bereits dann, wenn Scheidungsantrag vor Gericht gestellt wurde und Zustimmung zur Scheidung erfolgte.) **RechtsAnwalt!**



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Pflegende Angehörige

Erbrechtliche Ausgleichsansprüche bislang nur, wenn Kinder oder Enkel unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen den Erblasser längere Zeit gepflegt haben.

seit Erbrechtsreform:

Ausgleichsanspruch ist unabhängig davon, ob auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

(Orientierung bei der Bewertung an gesetzl. Pflegeversicherung)

RechtsAnwalt!



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

Das Testament

Merke: **Das Testament geht den gesetzlichen Bestimmungen vor.**

RechtsAnwalt!

- Eigenhändig, unbedingt mit der Hand schreiben
- Schriftform
- jede Seite nummerieren und paraphieren
- Ort und Datum nicht vergessen
- Genaue Bezeichnung der Erben, des Testamentsvollstreckers, der zu vererbenden Stücke

Kein Computer, keine Schreibmaschine!



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Sichere **Aufbewahrung** des Testaments:

- beschrifteter Ordner und Mitteilung an eine Person des Vertrauens
- Sie wollen auf Nummer sicher gehen:
Sie **hinterlegen** gegen eine Gebühr das **Testament beim Nachlassgericht.**
- **oder beim RechtsAnwalt**

Warum notarielles Testament?

Öffentliches Testament ersetzt den Erbschein. Bei handschriftlichem Testament muss Erbe Erbschein beim Nachlassgericht beantragen.

Bürgermeistertestament bzw. Nottestament

Wenn zu schwach, selbst aufzuschreiben oder Notar zu besuchen.

Ist Bürgermeister nicht erreichbar, dann 3 Zeugen, von denen keiner Erbe oder Vermächtnisnehmer sein darf.



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Minderjährige Kinder als Erben

Jeder Mensch ist erbberechtigt, also auch kleine Kinder. In der Regel wird das Vormundschaftsgericht eingeschaltet und ein Pfleger bestellt. Sinnvoll ist Testamentsvollstrecker zu benennen, der die Interessen des Kindes vertritt.

Ungeborenes Leben als Erbe

Ungeborenes aber schon gezeugtes Wesen/Leben ist erbberechtigt (Nasciturus). Rechtsstreitigkeiten gibt es im Zusammenhang mit künstlichen Befruchtungen. (Einsetzung in den Mutterleib erforderlich oder nicht)

Erbunwürdige Personen

Notar, der Testament errichtet hat, Heim, Heimträger, Mitarbeiter des Heimes, Zivis, die sich um EB gekümmert haben, Gebärdendolmetscher, Zeugen des Nottestaments



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Unser Haustier im Testament

„Kanarienvogel erbt 1 Million!“

Merke: Tiere sind nicht erbfähig.

Testamentsvollstrecker kann eingesetzt werden, der die Versorgung des Tieres überwacht.

Testament mit Auflagen kann Versorgung ebenso sicherstellen.



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Testamentsvollstreckung

Der lange Arm des Erblassers

Enterben/Erbenwürdigkeit

Pflichtteilergänzungsanspruch

(Schenkungen in den letzten Jahren mit der Absicht den Pflichtteilsberechtigten zu schädigen werden so behandelt als wenn sie nicht vorgenommen worden wären.)



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschaftssteuer ist wichtige Einnahme des Staates.

Wie hoch die Erbschaftssteuer ist, hängt ab:

- vom Verwandtschaftsverhältnis
- der Höhe der Erbschaft
- den Freibeträgen



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Welcher Erbschaftssteuerklasse gehöre ich an?

Steuerklasse I

Ehegatte, Kinder, Stiefkinder, Enkel und Urenkel des Erblassers
(geringste Steuer)

Steuerklasse II

Geschwister des Erblassers, Neffen, Nichten, Stiefeltern,
Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten
(Bei Schenkungen auch die Eltern und Großeltern)

Steuerklasse III

alle weiteren Erben
(höchste Steuer)



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Freibeträge

Erben der Steuerklasse I

Ehegatte:	500.000 €
Kinder und. Stiefkinder des Erblassers:	400.000 €
Enkel:	200.000 €
Eltern und Großeltern:	100.000 € bei Erbschaft 20.000 € bei Schenkung

Erben der Steuerklasse II 20.000 €

Erben der Steuerklasse III 20.000 €

Ausn. Eingetragener Lebenspartner hat Freibetrag von 500.000 €



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Besteuerung von Grundbesitz nach der letzten **Erbschaftsteuerreform**

Es kommt entscheidend auf die Erben an.

Steuerfrei ist die Immobilie wenn der **Ehepartner** oder der **eingetragene Lebensgefährte** darin lebt.

Partner muss aber mindestens 10 Jahre darin wohnen bleiben.

Bei Verkauf oder Vermietung zahlt er Steuern nach. Es verbleibt allein der Schutz durch die üblichen Freibeträge.

Steuerfrei bleiben auch Kinder, wenn sie in die Immobilie einziehen und dort ebenfalls mindestens 10 Jahre wohnen bleiben.

Einschränkung: Wohnfläche darf 200qm nicht überschreiten. Die Fläche darüber hinaus ist zu versteuern.



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Steuerliche Probleme mit dem Berliner Testament

Es gibt zwei Erbfälle. Mithin fallen 2 x Erbschaftssteuern an.

1. Beim Übergang des Vermögens auf den überlebenden Ehegatten
2. Wenn die Kinder von dem zuletzt Versterbenden erben

Der Freibetrag der Kinder kann aber nicht 2 x genutzt werden, da sie beim ersten Erbfall nicht Erbe sind.



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Lösungsmöglichkeiten

Sie gehen zum **RechtsAnwalt! Der kennt die Lösung.**

1. Sie setzen die Kinder sofort testamentarisch ein und sichern den Lebenspartner durch ein lebenslanges Wohnrecht, das im Grundbuch eingetragen wird.
2. Sie regeln ein Vermächtnis zugunsten ihres Ehepartners und damit eine Geldforderung gegen die Erben
3. Sie verschenken ihr Vermögen schon zu Lebzeiten an ihre Kinder. Der Freibetrag von 400.000 € kann nach erfolgter Schenkung zwar erst frühestens 10 Jahre später wieder genutzt werden... aber immerhin...

Weitere Möglichkeiten zur Lösung weiß...**der RechtsAnwalt!**



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Vorweggenommenen Erbfolge, insbesondere
Schenkungsverträge zur Vermeidung der Erbschaftssteuer

**Besondere Berücksichtigung von Immobilienübertragungen
(Altenteilsverträge)** - mit Nießbrauch - mit Wohnrecht

Vermögensumschichtung innerhalb der Familie im Vorfeld
bzw. bei Diagnose von Alterserkrankungen

ob Erbvertrag, Testament oder gesetzliche Erbfolge
Immobilienwerb, Immobilienveräußerung oder Schenkung



- Rechtsanwälte - Dr. jur. Peter Neumann

Absicherung gegen familiäre Übergriffe und Beeinträchtigungen der freien Willensbildung der Mandanten

Vorsorgevollmacht, Betreuungsvollmacht und Patientenverfügung mit ihrem Sinn/Nutzen und ihren Tücken

Wer den Todesfall nicht regelt, verführt potentielle Erben oder Nichterben zu Beeinträchtigungen im Vorfeld des Erbfall

Missbräuche im Rahmen von Vorsorge- und Betreuung mit dem Ziel bereits vor dem Erbfall Zugriff auf das Vermögen zu erhalten sind tägliche Praxis.

Auch aus diesem Grunde gilt:

Regeln, wenn man noch „beisammen“ ist !



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

Wir machen das für Sie,

ihr RechtsAnwalt!



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



- Rechtsanwälte -
Dr. jur. Peter Neumann

In diesem Zusammenhang spielt die Kenntnis über der Entwicklung der Immobilienwirtschaft (auch die Immobilienbewertung) eine erhebliche Rolle, so dass ich zum Ende meines Beitrages unseren Partner vorstellen darf

Lutz Schneider, Dresden-Wilthen

Sachverständiger

für Immobilienbewertung